OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652092/2/JP

Datum:
Linz, 9. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A M, I, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. April 2021, GZ: 20/415176, betreffend eingeschränkter Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Information gemäß § 13 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) der belangten Behörde vom 6. Februar 2019 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B insofern eingeschränkt, als eine Befristung bis 30. Jänner 2021 ausgesprochen wurde und eine Nachuntersuchung bei einem Facharzt für Psychiatrie bis zum Befristungsende vorgeschrieben wurde. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer die Auflage erteilt, innerhalb dieser 24 Monate auf Aufforderung der Behörde sechs negative Drogenharnanalysen auf Cannabis, Kokain, Amphetamin und Benzodiazepin vorzulegen.

1.2. Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 22. April 2021 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B ein weiteres Mal bis zum 15. April 2023 befristet und mit der Auflage verbunden, dass zur Nachuntersuchung eine fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie beigebracht werden muss. Außerdem wurden als Kontrolluntersuchungen vier Drogenharnanalysen auf Cannabinoid, Kokain, Amphetamin und Benzodiazepin binnen 2 Jahren auf Aufforderung durch die Behörde vorgeschrieben.
Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 15. April 2021 und führt keine weitere Bescheidbegründung an.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend führt der Beschwerdeführer in der Beschwerde zusammengefasst aus, dass er sich die vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen nicht leisten könne und er sich nach der vorhergegangenen Befristungszeit erhofft hätte, seine Lenkberechtigung uneingeschränkt wiederzuerhalten.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere das fachärztliche und das amtsärztliche Gutachten, und die Beschwerde.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen AM, A1, A2, A und B. Die Lenkberechtigung wurde ihm nach mehreren Jahren ohne Lenkberechtigung – der Beschwerdeführer befand sich in diesem Zeitraum auch für 2 Jahre und 8 Monate in Haft wegen suchgiftbezogenen Delikten – im Februar 2019 nach neuerlicher Absolvierung der praktischen Fahrprüfung wiedererteilt. Mit Information gemäß § 13 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) der belangten Behörde vom 6. Februar 2019 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B insofern eingeschränkt, als eine Befristung bis 30. Jänner 2021 ausgesprochen wurde und eine Nachuntersuchung bei einem Facharzt für Psychiatrie bis zum Befristungsende vorgeschrieben wurde. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer die Auflage erteilt, innerhalb dieser 24 Monate auf Aufforderung der Behörde sechs negative Drogenharnanalysen auf Cannabis, Kokain, Amphetamin und Benzodiazepin vorzulegen.

Der Beschwerdeführer befindet sich seit ungefähr 10 Jahren in einer Drogenersatztherapie mit zwischenzeitlichen Pausen und nimmt derzeit 800 mg Substitol. Die im Befristungszeitraum von Februar 2019 bis Februar 2021 vorgelegten Befunde zum Beikonsum entsprachen alle den vorgegebenen Auflagen. Es konnte kein Beikonsum anderer Subtanzen nachgewiesen werden.

Am 7. April 2021 ließ sich der Beschwerdeführer auftragsgemäß fachärztlich psychiatrisch untersuchen. Laut psychiatrischer Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie Dr. B L vom 14. April 2021 nimmt der Beschwerdeführer derzeit 800 mg Substitol retard. In seiner Stellungnahme stellt der Facharzt für Psychiatrie folgende Diagnose „*Opiatabhängigkeit – derzeit Erhaltungstherapie“, „St. p. schädlicher Gebrauch von Cannabis, Kokain, Amphetaminen, Benzodiazepinen – derzeit abstinent“.*
In der Zusammenfassung wird ausgeführt: *„Von psychiatrischer Seite ist das Lenken eines KFZ der Gr. 1 weiter zu befürworten – allerdings nur unter der Voraussetzung eines fehlenden Beikonsums anderer psychotroper Substanzen und fehlender Hinweise für einen intravenösen Konsum des Opiats.*
Aufgrund der erhöhten Gefährdung, sind eine Befristung der Lenkberechtigung und regelmäßige Laborkontrollen indiziert. In 1 Jahr neuerliche psychiatrische Begutachtung empfohlen.“

Die amtsärztliche Untersuchung wurde am 19. März 2021 durchgeführt. Im Ergebnis lautet das amtsärztliche Gutachten vom 15. April 2021 auf befristete Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 für 24 Monate unter der Auflage der viermaligen Vorlage einer Drogenharnanalyse hinsichtlich des notwenigen fehlenden Beikonsums. Der Amtsarzt führt aus, dass beim Beschwerdeführer eine Opiatabhängigkeit vorliege und diesbezüglich eine Drogenersatztherapie durchgeführt werde. Darüber hinaus bestehe beim Beschwerdeführer zurückliegend ein schädlicher Gebrauch von Cannabis, Kokain, Amphetamin sowie Benzodiazepine, dahingehend bestehe allerdings derzeit laborchemisch bestätigt Abstinenz. Die Erteilung einer Lenkberechtigung sei aus amtsärztlicher Sicht aufgrund der psychiatrisch fachärztlichen Befürwortung vertretbar, allerdings bei Opiatabhängigkeit unter Erhaltungstherapie nur mit weiterer Nachkontrolle. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges sei nur bei fehlendem Beikonsum anderer psychotroper Substanzen möglich.

Mit mündlich verkündetem Bescheid der belangten Behörde vom 22. April 2021 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM, A1, A2, A und B ein weiteres Mal bis zum 15. April 2023 befristet und mit der Auflage verbunden, dass zur Nachuntersuchung eine fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie beigebracht werden muss. Außerdem wurden als Kontrolluntersuchungen vier Drogenharnanalysen auf Cannabinoid, Kokain, Amphetamin und Benzodiazepin binnen 2 Jahren auf Aufforderung durch die Behörde vorgeschrieben.

Beim Beschwerdeführer besteht derzeit eine Opiatabhängigkeit. Er befindet sich in Drogenersatztherapie mit einer Medikation von 800 mg Substitol. In der Vergangenheit betrieb der Beschwerdeführer zumindest gehäuften Missbrauch mit verschiedenen Suchtgiften, insbesondere Cannabis, Kokain, Amphetaminen und Benzodiazepinen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 14. April 2021 und dem amtsärztlichen Gutachten vom 15. April 2021. Auch wird der Sachverhalt vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht bestritten.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder

sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.“

Gemäß § 3 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs 4 FSG-GV darf Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Nach dem völlig klaren Wortlaut des § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind, eine Lenkberechtigung nicht erteilt oder belassen werden. Eine sogar in der genannten Bestimmung explizit genannte Ausnahme besteht für Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten.

Der Beschwerdeführer ist abhängig von Opiaten. Es handelt sich bei Opiaten jedenfalls um Suchtgifte, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen.

Nach § 14 Abs 1 FSG-GV dürfte dem Beschwerdeführer eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, auch nicht eine eingeschränkte Lenkberechtigung. Nur weil § 14 Abs 1 iVm Abs 4 FSG-GV eine Ausnahme von diesem Grundsatz normiert, ist es überhaupt möglich, Personen, die von einem Suchtgift, das geeignet ist, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, abhängig sind, eine Lenkberechtigung zu erteilen. Liest man den vollständigen § 14 FSG-GV in seiner Gesamtheit und berücksichtigt insbesondere auch dessen Abs 5, wonach sogar Personen, die in der Vergangenheit abhängig waren, eine Lenkberechtigung nur unter Auflagen erteilt werden darf, muss zwingend der Größenschluss dahingehend gezogen werden, dass Personen, die aktuell unter einer Abhängigkeit von einer der genannten Substanzen leidet, aber aufgrund einer Ausnahme gemäß Abs 4 eine Lenkberechtigung besitzen dürfen, diese ebenfalls nur unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen erteilt werden kann. Es ist für das erkennende Verwaltungsgericht keinesfalls vorstellbar, einer von einem Suchtgift abhängigen Person – und sei dieses auch ärztlich verordnet – eine Lenkberechtigung ohne jegliche Verlaufskontrolle oder Nachuntersuchung zu erteilen oder zu belassen. Es würde dies nach Ansicht des Gerichts auch keinesfalls dem Zweck der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung bzw. des Führerscheingesetzes entsprechen, die in erster Linie die Sicherung des allgemeinen Verkehrs in Auge haben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Es soll an dieser Stelle der Vollständigkeit halber festgehalten werden, dass wohl auch schon alleine aufgrund der Feststellung, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit gehäuften Missbrauch mit Suchtgift begangen hat, eine befristete und eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung rechtfertigen würde. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Beibringung von vier Harnanalysen in zwei

Jahren eine vergleichsweise weitmaschige Verlaufskontrolle darstellt und dass das erkennende Gericht davon ausgeht, dass dem Beschwerdeführer in Anbetracht seiner Vorgeschichte offenbar ein größerer Vertrauensvorschuss durch die belangte Behörde entgegengebracht wird.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar